

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße", Gemeinde Schönefeld, OT Selchow
Ansprechpartner*In:	 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Messeparkplatz Selchower Weg“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Selchow. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Der Geltungsbereich wird bereits seit 2012 temporär als Stellplatzanlage mittels zeitlich begrenzter Baugenehmigung genutzt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von langfristigem Planungsrecht für die Errichtung eines Messeparkplatzes und der erforderlichen Infrastruktur. Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet (SO M-P) „Messeparkplatz“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Grün- und Verkehrsflächen festgesetzt.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die geplante Stellplatzanlage stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar. Die B 96 verläuft westlich. Das Gelände des Flughafens Berlin-Brandenburg schließt sich südöstlich an. Das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Wegen der typischerweise von den §§ 2 bis 10 BauNVO abweichenden Zweckbestimmung und der Möglichkeit erheblicher Unterschiede der Sondergebiete können Sondergebiete nach § 11 BauNVO nicht wie die Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem zulässigem Störgrad allgemein eingeordnet werden. Diese ergeben sich regelmäßig aus der festgesetzten Zweckbestimmung und den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Je nach zulässigem Störgrad und vorgesehener Schutzwürdigkeit ergeben sich Anforderungen bei Festsetzung des Sondergebiets. Innerhalb des Sondergebiets ist auf die Verträglichkeit dieser Nutzungen untereinander zu achten. Dabei kann auf die Regelungen der BauNVO in den Baugebieten der §§ 2 bis 9, d.h. auf die sich daraus ergebende Verträglichkeit des Nebeneinanders verschiedener Nutzungen zurückgegriffen

werden¹.

Zur Beurteilung der Verträglichkeit einer Anlage sind die auf die Nachbarschaft einwirkenden, betrieblichen Emissionen zu betrachten, die durch die betriebstypischen Arbeitsweisen entstehen. Der Zu- und Abgangsverkehr ist ebenfalls zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem daraus resultierenden Störgrad kann anschließend beurteilt werden, ob die Ansiedlung des SO neben den bestehenden Nutzungen als harmonische Gebietsabstufung zu bewerten ist und dem Trennungsgrundsatzes ausreichend Rechnung getragen wurde.

Redaktioneller Hinweis:

In der Planzeichnung wird als Art der baulichen Nutzung auf „§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und 9 BauNVO“ verwiesen. Das geplante SO ist, auch gem. Begründung S.16, als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO zu bewerten.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Sondergebietsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind unlösbare Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird grundsätzlich gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Ggf. sind auf Ebene der Baugenehmigung und der Konkretisierung des Vorhabens nähere gutachterliche Betrachtungen zum Immissionsschutz erforderlich. In der Begründung und den textlichen Festsetzungen ist der zulässige bzw. zu erwartende Störgrad des Sondergebietes zu definieren.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 14.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ BVerwG Beschl. v. 2.2.2010 – 4 BN 4.10; Urt. v. 27.10.2011 – 4 CN 7.10, Vor §§ 1–15
Immissionsschutz